



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An alle Dienststellen  
des Bischöflichen Ordinariats  
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
im Bischöflichen Ordinariat

## DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899  
Telefax: 0821 3166-8209  
E-Mail:  
generalvikariat  
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 14.10.2020  
Az.: GV/he 8849

## Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: Viruserkrankung „Coronavirus SARS-CoV-2“ –  
Infektionsschutzregelungen im Stadtgebiet Augsburg

**Diese Information gilt nur für das Bischöfliche Ordinariat und hat keine Gültigkeit für die Kath. Pfarrämter und die Kath. Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Im Stadtgebiet Augsburg wurde am Abend des 13. Oktober 2020 der sog. „Schwellenwert“ von 50 Infizierten je 100.000 Einwohner überschritten, die 7 – Tage Inzidenz liegt seither bei 58. Aus diesem Grund hat die Stadt Augsburg mit Wirkung zum 14. Oktober 2020 die Maßnahmenverschärfungen der Allgemeinverfügung vom 12. Oktober 2020 in Kraft gesetzt, die auch Auswirkung auf den Dienstbetrieb im Bischöflichen Ordinariat hat. Um zum einen die Vorgaben der Allgemeinverfügung zu erfüllen und zum anderen unsere Mitarbeiterschaft vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus zu schützen, gelten im Sinne der Prävention der Übertragung des Coronavirus folgende Weisungen und Empfehlungen ab sofort bis auf Weiteres, zunächst bis längstens 20. Oktober 2020:

### 1.) Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckung

Um den gebotenen Mindestabstand nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch in den Bewegungsflächen (Flure, Sozialräume, Toiletten), etc. einzuhalten, sollte jeglicher Begegnungsverkehr vermieden bzw. auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Damit Sie sich und andere auch in unvorhersehbaren Abstandsunterschreitungen schützen können hat ab sofort jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin beim Verlassen des Arbeitsplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Dies gilt auch für Besucher der Dienstgebäude.

### 2.) Erweiterung der sog. „AHA-Regel“

Bereits in der vergangenen Woche wurde die sog. „AHA-Regel“ (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken) seitens der gemeinsamen Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin um „L“ (regelmäßiges Lüften) und „C“ (Corona-Warn-App) erweitert. Wir empfehlen Ihnen dringend, soweit noch nicht geschehen, die Cor-

rona-Warn\_App auf Ihr Smartphone zu laden. Bedenken Sie dazu auch, dass bei einem evtl. erforderlichen Corona Test Ihnen das Testergebnis bei Verwendung der App i.d.Regel früher zur Verfügung steht als ohne App.

Auch in der kälteren Jahreszeit ist präventiv bzw. zur Verringerung evtl. Viruslasten in den Büros für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. In Büroräumen ohne raumluftechnische Anlagen ist nach einem Aufenthalt von 60 min und Sitzungsräumen ohne raumluftechnische Anlagen nach einem Aufenthalt von 20 min per Stoßlüftung drei bis zehn Minuten lang für Frischluft zu sorgen.

### 3.) Konferenzen / Besprechungen / Versammlungen

Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg sind Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 25 Teilnehmern** in geschlossenen Räumen oder **bis zu maximal 50 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet**. Alle bis vorläufig einschließlich 20. Oktober 2020 bereits geplanten Veranstaltungen mit einem größeren Teilnehmerkreis sind abzusagen oder zu verschieben bzw., soweit noch möglich, auf diese Höchstteilnehmerzahlen zu reduzieren. Für alle Konferenzen und Veranstaltungen gilt nach wie vor, dass diese nur in Räumen stattfinden dürfen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern/-innen sichergestellt werden kann; die entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten.

Dienstlich veranlasste Präsenzbesprechungen sind bis vorläufig 20. Oktober 2020 auf das zwingend erforderliche Minimum zu beschränken und sollten, wenn möglich auf Telefon- oder Videokonferenzen verlagert werden.

### 4.) Dienstreisen / Private Reisen in ein Risikogebiet (auch innerhalb Bayerns)

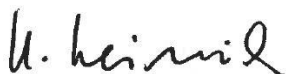
Dienstreisen in Risikogebiete (auch solche innerhalb Deutschlands einschl. Bayerns) dürfen bis vorläufig 20. Oktober 2020 nur durchgeführt werden, wenn sie dienstlich zwingend erforderlich sind und nicht verschoben werden können.

Von privaten Reisen in ein Risikogebiet (auch innerhalb Bayerns) wird gerade mit Blick auf die kommenden Herbstferien dringend abgeraten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei privaten Reisen in ein Risikogebiet nach wie vor die Gefahr besteht, dass bei einer nach der Rückkehr ggf. behördlich verhängten Quarantänemaßnahme für deren Dauer keine Lohnfortzahlung geleistet wird.

### 5.) Home - Office

Die mit unserem Schreiben vom 07. Mai 2020 eröffneten Möglichkeiten von Home-Office sollen auch weiterhin genutzt werden. Im Besonderen soll Home-Office, möglichst in wöchentlichem Wechsel, dort genutzt werden, wo Büroräume mit mehr als einer Person besetzt sind. Ob und wie Tätigkeiten im Home-Office möglich sind, besprechen Sie bitte mit Ihrem oder Ihrer direkten Vorgesetzten. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und die Einhaltung des Datenschutzes sowie der Gewährleistung der Erreichbarkeit zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich  
Generalvikar